

Abs.:

Dr. Frank Michler
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

An:

Geschäftsstelle des Rundfunk- und Verwaltungsrats
Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bertramstraße 8
D-60320 Frankfurt
E-Mail: beschwerden-rundfunkrat@hr.de

Marburg, 30.06.2025

**Betrifft: Einspruch gegen Stellungnahme des Intendanten bezüglich
Programmbeschwerde zu Online-Artikel von Daniel Majić vom 01.03.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Intendant Florian Hager antwortete mir mit Schreiben vom 26.06.2025 auf meine
Programmbeschwerde vom 16.06.2025. Diese bezog sich auf den Artikel von Daniel Majić mit dem
Titel „*Versammlungen trotz Corona-Auflagen: Protest und Pandemie - wie in Hessen das
Demonstrationsrecht verteidigt wurde*“:

<https://www.hessenschau.de/gesellschaft/protest-und-pandemie---wie-in-hessen-das-demonstrationsrecht-verteidigt-wurde-v1.corona-demonstrationen-klagen-100.html>

Gegen die Stellungnahme des Intendanten lege ich hiermit Einspruch ein und bitte den zuständigen
Ausschuss des Rundfunkrates, sich mit der Angelegenheit zu befassen.

Begründung

Der Kern meiner Kritik an dem Artikel war, dass eine der Haupt-Aussagen des Artikels
nachweislich falsch ist und die Unwahrheit dieser Aussage nur deshalb nicht sofort auffällt, weil der
Autor jeglichen Hinweis auf den von Michael Ballweg erstrittenen BVerfG-Beschluss (1 BvQ
37/20) wegließ.

Diese unwahre Aussage des Artikels lautet, dass die vielen Demonstrationen gegen die
Coronamaßnahmen nicht stattgefunden hätten, wenn es die rechtlichen Bemühungen der
Projektwerkstatt Saasen für die Versammlungsfreiheit nicht gegeben hätte. Im strittigen Artikel
heißt es wörtlich:

- *"Dass auch während des Lockdowns demonstriert werden durfte, ist aber das Verdienst von Flüchtlings- und Umweltaktivisten aus Hessen."*
- *"Doch dass Maßnahmenkritiker und Impfgegner später auf die Straße gehen konnten, ohne dass die Demos aufgelöst wurden, verdanken sie dem Engagement hessischer Flüchtlingshelfer und Umweltaktivisten."*

- *"Und auch die zahlreichen Demonstrationen aus dem sogenannten Querdenker-Spektrum wären ohne das Engagement der Seebrücke und der Projektwerkstatt Saasen so nicht denkbar gewesen."*

Sobald der von Ballweg erstrittene BVerfG-Beschluss (1 BvQ 37/20) im Artikel erwähnt würde, würde die Unwahrheit dieser Aussagen sofort sichtbar. Es wäre dem Leser sofort klar: Auch ohne die rechtlichen Bemühungen der Projektwerkstatt Saasen für die Versammlungsfreiheit (deren Bedeutung ich damit in keiner Weise geringschätzen möchte) hätten die Demonstrationen gegen die Coronamaßnahmen genauso stattgefunden!

In seiner Antwort gibt Intendant Florian Hager mir dazu explizit recht:

„Es liegt die Vermutung nahe, dass das BVerfG im ähnlich gelagerten Ballweg-Fall zu einem annähernd gleichen Ergebnis gekommen wäre, wenn es die Klage der Projektwerkstatt nicht gegeben hätte.“

(Florian Hager in seinem Schreiben vom 26.07.2025)

Die Aussage aus der Stellungnahme des Intendanten steht im direkten Widerspruch zu den drei oben genannten Zitaten aus dem Artikel.

Angesichts einer derart groben Täuschung des Lesers bei zentralen Aussagen des Artikels kann ich nicht nachvollziehen, wie Herr Hager dann zu seiner Einschätzung kommt, er könne keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht und andere journalistische Grundsätze erkennen.

- Entweder wusste der Autor vom Ballweg-Beschluss des BVerfG und hat den Lesern diese Information absichtlich vorenthalten,
- oder der Autor hat sich so wenig mit dem Gegenstand seines Artikels befasst, dass ihm der BVerfG-Beschluss *1 BvQ 37/20* gar nicht bekannt war.

Keine der beiden Möglichkeiten ist aus Sicht der Leser und Gebührenzahler akzeptabel.

Daher lege ich hiermit Beschwerde gegen den Bescheid des Intendanten ein und bitte den zuständigen Ausschuss des Rundfunkrates, sich mit der Angelegenheit zu befassen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Michler